

Schwierigkeiten zu beseitigen, hat das Wohlfahrtsministerium sich bereit erklärt, in Zukunft vor der Entscheidung über ihm etwa unmittelbar zugehende Anträge die Stellungnahme des Provinzialverbandes einzuholen.

Da das Wohlfahrtsministerium bei der Bewilligung staatlicher Darlehen an Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege sich aus grundsätzlichen Ermägungen mit einer Bürgschaft des Provinzialverbandes nicht begnügen zu können glaubt, vielmehr die Schuldnerschaft des Provinzialverbandes zur Bedingung der Darlehenshergabe macht, so bedeutet die Annahme dieser Bedingung in jedem Einzelfalle eine weiter gehende Belastung des Provinzialverbandes, als sie bisher durch die Bürgschaftsübernahme erfolgte. Nichtsdestoweniger wird auf die sich bietende Gelegenheit, zu mäßigem Zinssatze Darlehen für die Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege zu bekommen, nicht verzichtet werden können. Die Annahme derartiger Darlehen gehört an sich zur Zuständigkeit des Provinziallandtags, da dieser nach § 37 der Provinzialordnung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben, insbesondere über die Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften zu beschließen hat. Es ist aber vielfach unmöglich, mit der Entscheidung über eingehende Anträge, bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtags zu warten. Infolgedessen beantragt der Provinzialausschuß, ihm eine allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme derartiger Darlehen beim Preussischen Staat zu erteilen. Selbstverständlich darf von der Ermächtigung nur mit der größten Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden, und zwar für die Zukunft nur in solchen Fällen, wo die mit Hilfe des Darlehens durchgeführten Aufwendungen einer unbedingten Notwendigkeit entsprechen. Die Ermächtigung soll auf einen Höchstbetrag von 600 000 RM. beschränkt werden, weil einmal nicht anzunehmen ist, daß das Wohlfahrtsministerium der Rheinprovinz einen höheren Betrag zur Verfügung stellt, und weil ferner dieser Betrag in Verbindung mit der Möglichkeit, in gewissem Umfange Bürgschaften für die gleichen Zwecke zu übernehmen (vgl. die besondere Vorlage), ausreichen dürfte, den dringlichsten Bedürfnissen zu entsprechen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. zu der vom Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1927 beschlossenen Übernahme eines Darlehens von 400 000 RM. zur Weiterleitung an die Diakonie-Anstalten Kreuznach und von 90 000 RM. an die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach seine Zustimmung erteilen;
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, im Rechnungsjahre 1928 erforderlichenfalls beim preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt Darlehen bis zur Gesamthöhe von 600 000 RM. zur Weiterleitung an Anstalten und Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufzunehmen.“

Düsseldorf, den 17. Februar 1928.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Druckfache Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Bereitstellung von weiteren 50 000 RM. zur Behebung der Winzernot
und für die Zwecke des Weinbaues.

Der 73. Provinziallandtag hat unter Abänderung seines Beschlusses vom 27. März 1926 beschlossen, daß in die Haushaltspläne der nächsten vier Jahre je 100 000 RM. zur Behebung der Winzernot und für die Zwecke des Weinbaues eingesetzt werden sollen, und hat den Provinzialausschuß mit der Verwendung der Mittel beauftragt. Auf die diesbezügliche Druckfache für den 73. Provinziallandtag (Druckfache Nr. 24 des Vorlagenverzeichnisses) wird Bezug genommen. Wenn dieser Beschluß ausgeführt und die 100 000 RM. in den Haushaltsplan eingesetzt werden, so stehen für die obengenannten Zwecke nur noch 25 000 RM. zur Verfügung. 75 000 RM. sind